

GR_GERICHTE A 2014 31 vom 30. September 2014

GR Gerichte, 2014-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2014_31

FR: GR_GERICHTE A 2014 31 du 30 septembre 2014

IT: GR_GERICHTE A 2014 31 del 30 settembre 2014

Regeste

Steuererlass | Beschwerde

Erwägungen

E. 1

Am 30. September 2013 liess A._____ durch die B._____ AG bei der Kantonalen Steuerverwaltung Graubünden ein Gesuch um Erlass ihrer noch offenen Kantonssteuern 2010-2012 (Fr. 5'885.--, Fr. 4'599.-- und Fr. 1'981.--) und Bundessteuern 2010-2012 (Fr. 2'054.90, Fr. 1'427.-- und Fr. 536.--) stellen. Zur Begründung verwies sie auf die durch den Konkurs der Einzelunternehmung ihres Ehemannes entstandene prekäre finanzielle Lage der Familie.

E. 2

Mit Entscheid vom 8. Mai 2014, zugestellt am 14. Mai 2014, hiess das zuständige kantonale Departement für Finanzen und Gemeinden (DFG) das Erlassgesuch im Umfang von 50 %, d.h. betreffend Kantonssteuern 2010 – 2012 im Betrag von Fr. 6'232.50 und betreffend Bundessteuern 2010 – 2012 im Betrag von Fr. 2'008.95, gut. Dabei berücksichtigte das DFG nebst dem monatlichen Mehrbetrag über dem Existenzminimum von Fr. 1'246.-- insbesondere die nahende Pensionierung von A._____ sowie den Konkurs der Einzelunternehmung ihres Ehemannes.

E. 3

Gegen diesen Steuererlassentscheid erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) am 6. August 2014 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte eine erneute Überprüfung des angefochtenen Entscheids. Durch die Kündigung ihrer Stelle im Hotel C._____ in O.1._____ per Ende März 2014 habe sich ihre Einkommenssituation verändert. Gemäss einer mit Schreiben vom 25. August 2014 zusammen mit anderen Dokumenten nachgereichten Bestätigung sei sie seit dem 1. April 2014 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet und erhalte gemäss Abrechnung der Arbeitslosenkasse Arbeitslosentaggelder in Höhe von ca. Fr. 3'383.20 pro Monat ausbezahlt. Die Beschwerdefrist habe sie deshalb nicht eingehalten, weil sie nach der Kündigung versucht habe, eine gleichwertige Arbeitsstelle zu finden, was ihr jedoch trotz allen Bemühungen nicht gelungen sei.

- 3 -

E. 4

In seiner Vernehmlassung vom 4. September 2014 beantragte das DFG (nachfolgend Beschwerdegegner), dass weder auf die Beschwerde als solche noch auf ein allenfalls aus der Beschwerde zu interpretierendes Gesuch um Fristwiederherstellung resp. um Revision

einzutreten sei. Die Frist zur Beschwerdeerhebung sei offensichtlich verpasst worden und die Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung resp. die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für ein Revisionsgesuch seien nicht gegeben.

E. 5

a) Da die vorliegende Beschwerde anerkanntermassen zu spät eingereicht wurde und offensichtlich weder die Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung noch die Zuständigkeit des Gerichts für ein Revisionsgesuch gegeben sind, ist die Beschwerde, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann, abzuweisen. b) Auf die Erhebung von Gerichtskosten nach Art. 73 Abs. 1 VRG kann angesichts der sehr angespannten finanziellen Lage der Beschwerdeführerin ausnahmsweise verzichtet werden. Eine aussergerichtliche Entschädigung wird dem Beschwerdegegner nicht zugesprochen, da er lediglich in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt hat (Art. 78 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.